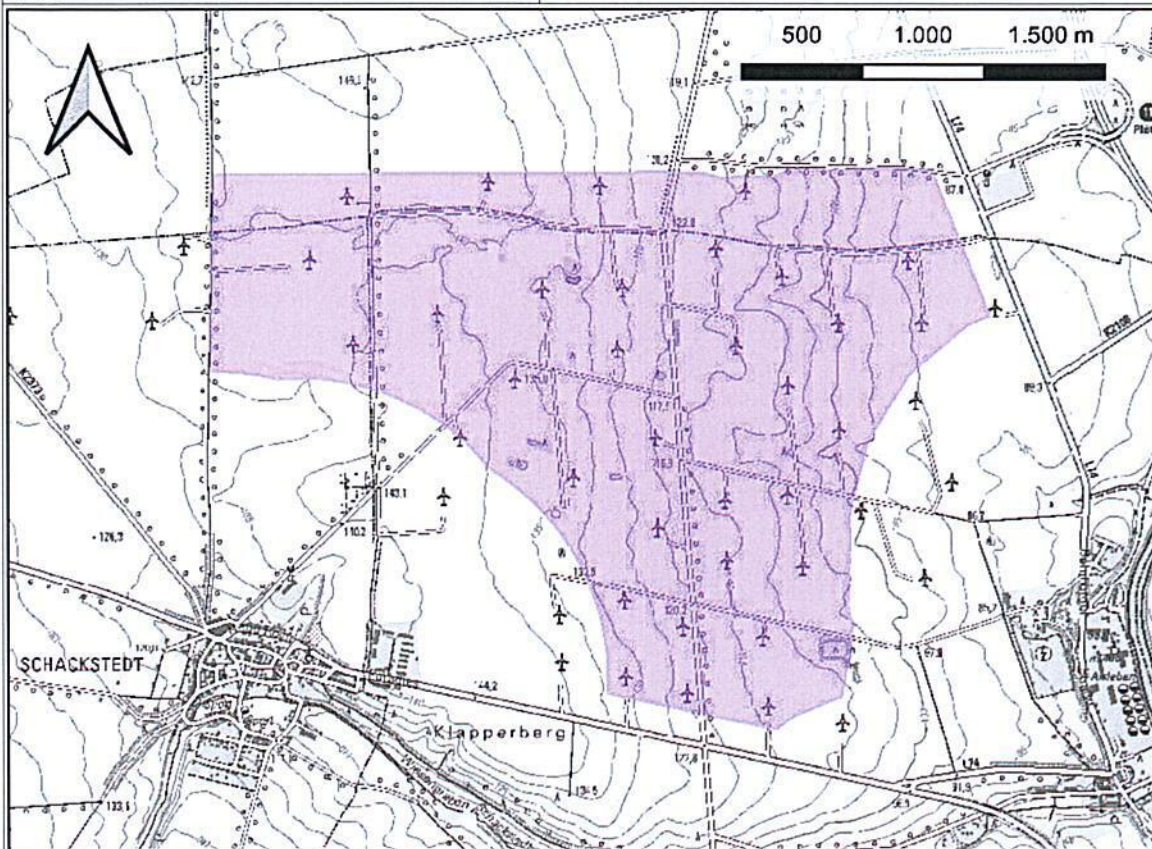


5.1.2 Alsleben

Bezeichnung des Windenergiegebietes	Alsleben
Nr.	II
Größe in ha	449,3
Ausdehnung in m Nord-Süd West Ost	etwa 2.300 etwa 3.250
Anzahl der Windenergieanlagen im Gebiet	35 (Gesamtbestand Windpark 47)



Beschreibung

Das durch den Windpark mit 47 Windenergieanlagen im Bestand begründete Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (VRG Wind) Alsleben umfasst 35 Windenergieanlagen im Bestand, von denen sich 25 im Dichtezentrum der Art Rotmilan befinden. Das VRG Wind Alsleben befindet sich unweit der Anschlussstelle Plötzkau zur Bundesautobahn 14 zwischen den Ortslagen Alsleben, Bründel, Schackenthal und Schackstedt sowie der Wohnbebauung im Außenbereich Jagdhaus Bründel und der Wohnbebauung im Außenbereich Am gelben Berg in der Gemarkung Alsleben. Ab der Anschlussstelle Plötzkau zur Bundesautobahn 14 verläuft der direkt nördlich des VRG Wind Alsleben geplante Trassenkorridor zur Weiterführung der Bundesautobahn 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (Bundesautobahn 38 / Bundesautobahn 71) und der Bundesautobahn 14, welcher entsprechend Ziel Z 80 aus dem LEP LSA 2010 gesichert und freizuhalten ist, das im 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg als Ziel MD 5.3.2-2 übernommen und konkretisiert wird. Die Landesstraße 74 verläuft östlich und die Landesstraße

85 verläuft südlich des VRG Wind Alsleben, deren Straßenverläufe hier gleichsam die Grenze zum Naturpark Unteres Saaletal sind. Im westlichen Teil des VRG Wind Alsleben mit dort vorhandenen 7 Windenergieanlagen im Bestand beginnt nach den Daten der Fachbehörde der Anflugsektor des Sonderlandeplatzes Aschersleben. Zum VRG Wind Alsleben besteht für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan Windenergie Alsleben Nord mit der Darstellung eines Sondergebietes Wind. Für die Gemeinde Plötzkau besteht dazu der rechtskräftige Bebauungsplan Windpark Plötzkau mit der Festsetzung als Sondergebiet Wind und einer rechtskräftigen 1. Änderung. Für die Stadt Aschersleben mit Ortsteil Schackstedt besteht dazu der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 Windpark Schackstedt mit der Festsetzung als Sondergebiet Wind.

Umweltbelange vgl. Umweltbericht Datenblätter

Schutzgut	Betroffen	Hinweise
Mensch		
Tiere (besonders und streng geschützte Arten)	x	Rotmilan ZPB und Dichtezentrum, Fledermäuse, Feldhamster
Internationale Schutzgebiete		
Nationale Schutzgebiete		
Pflanzen und Biotope, Biotopverbund	x	§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA, § 21 NatSchG LSA
Boden	x	hohe Erosionsgefährdung
Wasser		
Klima und Luft		
Landschaft		
Kultur- und Sachgüter		

Zusätzliche wesentliche Umweltaspekte lt. Öffentlicher Beteiligung bzw. erneuter Beteiligung

(Zukünftig)

Raumordnerische Abwägung

Aufgrund des bestehenden Windparks mit 47 Windenergieanlagen im Bestand sind die zu betrachtenden Flächen bereits durch die Nutzung der Windenergie geprägt. Für 47 Windenergieanlagen im Bestand kann nach den Planungs- und Genehmigungsverfahren festgestellt werden, dass sich die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Belangen durchgesetzt hat. Eine Erneuerung der Windenergieanlagen im Bestand bzw. eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen im bestehenden Windpark bzw. seinem geprägten Umfeld liegt damit als raumverträglichere Alternative gegenüber einer Inanspruchnahme bisher nicht durch die Nutzung der Windenergie geprägter Flächen grundsätzlich näher.

Zur Erreichung der Teilflächenziele ist insoweit die Festlegung des Windparks Alsleben bzw. seines geprägten Umfeldes als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ein Gegenstand der Abwägung, in dessen Grenzen Flächen einbezogen werden, durch deren Festlegung die Teilflächenziele möglichst konfliktarm erreicht werden können und wo moderne Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik grundsätzlich genehmigungsfähig sein müssen. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ist demnach so abzugrenzen,

dass dies nach der für die Regionalplanung verfügbaren Datenlage sichergestellt ist. Danach richtet sich, inwieweit die Flächen des bestehenden Windparks bzw. seines geprägten Umfeldes für die Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie geeignet sind.

Die Arrondierungen im geprägten Umfeld erfolgen durch einen Puffer von 500 m um die Windenergieanlagen im Bestand, jeweils eingeschränkt durch einen vorsorgenden Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder durch einen vorsorgenden Mindestabstand von 700 m zur Wohnbebauung im Außenbereich bzw. durch unbebaute Flächen, die absehbar zur Konfliktminderung beitragen oder in denen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik im Beurteilungsrahmen der Regionalplanung aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange unsicher ist. Soweit diese Anforderungen erfüllt sind und dies aufgrund der vorhandenen Prägung durch die Nutzung der Windenergie und weitere vorhandene technogene Prägung begründet ist, werden die Erweiterungen im geprägten Umfeld für dementsprechend konfliktarme unbebaute Flächen auch mit einem größeren Puffer um die Windenergieanlagen im Bestand weiter gefasst.

Im Ergebnis wird das VRG Wind Alsleben durch den für Rotor außerhalb Flächen erforderlichen Abstand zu den Landesstraßen 74 und 85, durch den ab der Anschlussstelle Plötzkau geplanten Trassenkorridor zur Weiterführung der Bundesautobahn 71 und durch die vorsorgenden Mindestabstände zur Wohnbebauung der Ortslagen Alsleben, Bründel, Schackenthal und Schackstedt sowie zur Wohnbebauung im Außenbereich Jagdhaus Bründel und Amgelben Berg in der Gemarkung Alsleben abgegrenzt. Damit befinden sich 35 Windenergieanlagen des Gesamtbestandes im VRG Wind Alsleben. Da die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik im Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans Windpark Plötzkau zulässig ist und sich dieser bereits im Anflugsektor des Sonderlandeplatzes Aschersleben befindet, wird das VRG Wind Alsleben nach Westen an dem nahe der Grenze des Geltungsbereichs verlaufenden ländlichen Weg abgegrenzt. Damit ist die Erwartung begründet, dass Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik bis zu diesem ländlichen Weg auch im Anflugsektor des Sonderlandeplatzes Aschersleben grundsätzlich genehmigungsfähig sein werden. Zwischen dem VRG Wind Alsleben verbleibt damit ein Abstand von gut 2.200 m zum VRG Wind Drohndorf sowie ein Abstand von gut 3.100 m zum VRG Wind Aderstedt.